

GESETZLICHE NEUERUNGEN BEI LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gericht/Az:	Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht v. 21.12.2021
Fundstelle:	BGBI 2021 I S. 5250
Gesetz:	§ 24 UStG
Streitfrage:	Welche gesetzlichen Neuerungen sind bei § 24 UStG mit Wirkung zum 1.1.2022 zu beachten?

Im „Interregnum“ zwischen alter und neuer Bundesregierung hat der neue Bundestag (noch vor Konstituierung der Ausschüsse) das UStG an das Unionsrecht angepasst. Wichtigste Änderung ist die Anpassung der pauschalen Steuersätze in § 24 UStG¹ mit Wirkung zum 1.1.2022. Der bislang gültige Wert von 10,7 % sinkt auf 9,5 % (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 UStG). Damit gilt künftig:

Kurzfristige gesetzliche Neuregelung

Kein Bild vorhanden

Praxishinweise
1. In der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke sind vor allem Wein, Obstwein und andere alkoholische Getränke, Traubenmost, Obst- und Gemüsesäfte, Milchmodischgetränke mit weniger als 75 % Milchanteil sowie Milchmodischgetränke mit Alkoholzusätzen². Milch und Wasser sind in Nr. 4 und 34 der Anlage 2 aufgeführt und unterliegen deshalb nicht der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG, sondern der nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG (selbsterzeugte Milch) bzw. der Regelbesteuerung (Wasser). 2. Alkoholische Flüssigkeiten sind außer den alkoholischen Getränken z. B. reiner Alkohol, vergorene Maische von Früchten und Spirit. Sie unterliegen

Anmerkung zu betroffenen Umsätzen

¹ Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht v. 21.12.2021, BGBI 2021 I S. 5250.
² Abschn. 24.2 Abs. 5 UStAE.

auch dann der Besteuerung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG, wenn sie in der Anlage 2 aufgeführt sind. Trinkbranntwein (Obstbrand, Tresterbrand, Weinbrand etc.) und Likör zählt die Finanzverwaltung zu den Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe; es handelt sich um kein landwirtschaftliches Erzeugnis. Die Lieferung unterliegt damit der Regelbesteuerung; ein pauschaler Vorsteuerabzug gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG ist insoweit nicht zulässig³.

3. Nach Abschn. 24.6 UStAE kann bei der Besteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG bei Umsätzen von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten aus Vereinfachungsgründen unter den dort genannten Voraussetzungen von der Erhebung der an sich geschuldeten USt (Zahllast) abgesehen werden⁴.

Dies führt schematisch betrachtet zu folgenden Besteuerungen innerhalb des Unternehmens:

Kein Bild vorhanden

**Ausführlicher
Beitrag in BerP
4/2018**

Praxishinweis
Eine ausführliche Darstellung zur Besteuerung des § 24 UStG finden Sie in BerP 4/2018 ⁵ .

Gleichzeitig wird in § 24 Abs. 5 UStG eine gesetzliche Berechnungsmethode (nebst Überprüfungspflicht für Folgejahre) verankert: Der Durchschnittssatz wird ermittelt aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Pauschallandwirte in einem Zeitraum von drei Jahren; der ermittelte Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet (§ 24 Abs. 5 Satz 2 und 3 UStG). Das BMF muss jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes prüfen und dem Bundestag über das Ergebnis der

³ Zitat aus Schüler-Täsch, in Sölch/Ringleb, UStG, § 24 Rz. 153 ff.

⁴ Vgl. auch zur Behandlung von Trinkbranntwein und Likören, OFD Karlsruhe v. 29.2.2016, BeckVerw 325166.

⁵ BerP 4/2018 S. 235.

Überprüfung berichten (§ 24 Abs. 5 Satz 1 UStG) und die Bundesregierung muss „kurzfristig“ einen Gesetzentwurf vorlegen (§ 24 Abs. 5 Satz 4 UStG).

Praxishinweis
U. E. sollte überlegt werden, den Durchschnittssatz in die UStDV zu übernehmen und im Verordnungswege anzupassen. Den Bundestag mit der Umsetzung von Mathematik zu befassen ist u. E. überflüssig.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de